Antwortenkatalog

Vergabestelle:Staatliche Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Maßnahme:Julius-Kühn-Institut Brandschutzsanierung Haus 1
Vergabe:Baustelleneinrichtung
Vergabe-Nr:26A0099G

Inhaltsverzeichnis

[ID: 107763] Bieterfrage Teil 2/2
[ID: 107762] Bieterfrage Teil 1/2
[ID: 107695] Befüllung Öl
[ID: 107692] Bieterfrage
[ID: 107632] Bieterfrage
[ID: 107631] Bieterfrage
[ID: 107529] Bieteranfrage
[ID: 107167] Position 01.06.0010

Fragen und Antworten zum Vergabeverfahren

lfd. Nummer A-8

Frage:

Betreff: »*[ID: 107763]* Bieterfrage Teil 2/2«

Inhalt: »Sollte an der bisherigen Regelung festgehalten werden, bitten wir um eine nachvollziehbare vergaberechtliche Begründung, weshalb trotz des erheblichen, nicht verlässlich kalkulierbaren Preisänderungsrisikos weder eine Preisgleitklausel noch eine anderweitige sachgerechte Risikobegrenzung vorgesehen wird.«

Antwort:

Betreff: »*AW: Bieterfrage Teil 2/2*«

Inhalt: »

Die Vergabeunterlagen wurden mit dem Ziel einer einheitlichen Preisgrundlage für die gesamte Vertragslaufzeit erstellt. Dies vor allem, um allen Bietern eine einheitliche und transparente Kalkulationsgrundlage zu bieten. Uns ist bewusst, dass es beim Heizöl zu marktbedingten Preisschwankungen kommen kann. Diese sind jedoch grundsätzlich im Rahmen der unternehmerischen Beschaffung und Angebotskalkulation zu berücksichtigen. Das damit verbundene Preisänderungsrisiko ist Bestandteil der ausgeschriebenen Vertragsbedingungen. Preisschwankungen allein begründen keinen Anspruch auf die Vereinbarung einer Preisgleitklausel. Die Preisbildung und die damit verbundene Übernahme des Preisänderungsrisikos waren somit Bestandteil der ursprünglichen Angebotskalkulation. Wir sehen daher keinen Anlass, von der Festpreisbindung abzuweichen.

«

---

lfd. Nummer A-7

Frage:

Betreff: »*[ID: 107762]* Bieterfrage Teil 1/2«

Inhalt: »Unter Bezugnahme auf die bisherigen Bieterfragen A-3 und A-6 sowie die hierzu veröffentlichten Antworten halten wir an unseren vergaberechtlichen Bedenken ausdrücklich fest.

Die wiederholte Feststellung, dass es sich um eine Festpreisposition handelt und das Preisrisiko vollständig beim Bieter liegt, stellt keine inhaltliche Auseinandersetzung mit der aufgeworfenen Problematik dar.

Für die ausgeschriebene Menge von 25.000 Litern Heizöl ist über eine Vertragslaufzeit von 28 Monaten ein unveränderlicher Einheitspreis anzubieten. Die Entwicklung der Heizölpreise innerhalb dieses Zeitraums ist nicht verlässlich prognostizierbar und liegt außerhalb des Einflussbereichs der Bieter. Ein seriös kalkulierbarer Risikozuschlag kann daher nur auf spekulativen Annahmen beruhen.

Gleichzeitig behält sich die Vergabestelle vor, die Auskömmlichkeit des angebotenen Einheitspreises zu hinterfragen, ohne hierfür einen

verbindlichen Referenz- oder Kalkulationspreis vorzugeben. Damit wird das wirtschaftliche Risiko vollständig auf die Bieter verlagert, während diese zugleich mit einer nachträglichen Überprüfung ihrer Preisgestaltung rechnen müssen.

Wir fordern Sie daher auf, nachvollziehbar darzulegen, auf welcher vergaberechtlichen Grundlage diese Risikoverteilung angesichts der Vertragslaufzeit und des erheblichen Preisänderungsrisikos als zulässig angesehen wird. Insbesondere bitten wir um Stellungnahme zur Vereinbarkeit mit den Anforderungen an die eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung sowie dem Verbot der Auferlegung eines ungewöhnlichen Wagnisses gemäß § 7 VOB/A beziehungsweise, sofern einschlägig, § 7 EU VOB/A.

Wir erwarten eine konkrete inhaltliche Beantwortung und keine erneute pauschale Verweisung auf die Festpreisvorgabe.

...Teil 2 folgt«

Antwort: *Betreff:* »*AW: Bieterfrage Teil 1/2*«
Inhalt: »

Die Antwort auf die Bieterfrage finden Sie als Antwort zur Bieterfrage Teil 2/2 (107763).

«

---

lfd. Nummer A-6

Frage: *Betreff:* »*[ID: 107695]* Befüllung Öl«
Inhalt: »Unter Bezugnahme auf die bereits veröffentlichten Antworten der Vergabestelle zur Heizölversorgung bitten wir um weitere Klarstellung.

Für die ausgeschriebene Heizölmenge von 25.000 Litern ist über eine Bauzeit von 28 Monaten ein fester Einheitspreis anzubieten. Eine Preisgleitklausel wurde seitens der Vergabestelle ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Entwicklung des Heizölpreises über einen derart langen Zeitraum ist jedoch nicht verlässlich vorhersehbar. Eine seriöse Kalkulation ist daher nur unter Berücksichtigung erheblicher Risikozuschläge möglich, deren Höhe von den individuellen Annahmen der jeweiligen Bieter abhängt.

Gleichzeitig weist die Vergabestelle darauf hin, dass bei Bedenken hinsichtlich der Auskömmlichkeit oder bei Verdacht auf Mischkalkulation eine entsprechende Aufklärung erfolgen wird.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, anhand welcher objektiven Kriterien die Angemessenheit und Auskömmlichkeit eines Einheitspreises beurteilt werden soll, dessen wesentliche Kostenbestandteile zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe für einen Zeitraum von 28 Monaten nicht

verlässlich bestimmbar sind.

Wir bitten daher um Beantwortung folgender Fragen:

Auf welcher Grundlage soll die Auskömmlichkeit des angebotenen Heizölpreises über die gesamte Vertragslaufzeit beurteilt werden?
Wie wird bei einer Preisaufklärung zwischen einem zulässigen kalkulatorischen Risikozuschlag und einem vermeintlich unangemessenen Einheitspreis unterschieden?
Ist die Vergabestelle bereit, zur Sicherstellung einer einheitlichen Kalkulationsgrundlage einen verbindlichen Kalkulationspreis je Liter Heizöl für sämtliche Bieter vorzugeben und gleichzeitig eine Regelung für die Abrechnung tatsächlicher Preisveränderungen zu treffen?

Wir bitten um eine eindeutige Klarstellung, damit eine nachvollziehbare und wirtschaftlich vertretbare Angebotskalkulation möglich ist.«

Antwort:

Betreff: »*AW: Befüllung Öl*«
Inhalt: »

Frage 1:

Die Prüfung der Angemessenheit und Auskömmlichkeit bezieht sich auf den **Gesamtpreis** des Angebots, nicht auf einzelne
Positionspreise. Einzelne Positionen werden nur dann gesondert betrachtet, wenn Anhaltspunkte für eine unzulässige Mischkalkulation oder spekulative Preisgestaltung vorliegen. Die Position Heizöl (25.000 l) wird nicht an einem von der Vergabestelle vorgegebenen Referenzpreis gemessen. Maßgeblich ist, ob der Bieter seine Kalkulation nachvollziehbar darlegen kann. Das Preisrisiko für die vereinbarte Vertragslaufzeit liegt bei einem Festpreis grundsätzlich beim Bieter.

Frage 2:

Die Vergabestelle erkennt an, dass ein Bieter für die Laufzeit kalkulatorische Risikozuschläge ansetzen kann. Eine Aufklärung erfolgt nur, wenn der Preis in einem offenbaren Missverhältnis zur Leistung steht oder Anhaltspunkte für eine Mischkalkulation bestehen. In diesem Fall wird dem Bieter Gelegenheit gegeben, seine Kalkulation (Preisermittlung, Annahmen zur Preisentwicklung, Zuschläge) darzulegen. Ein plausibel begründeter und dokumentierter Risikozuschlag ist für sich genommen kein Ausschlussgrund. Ausgeschlossen werden können Angebote erst, wenn der Preis nach der Aufklärung weiterhin nicht nachvollziehbar oder unangemessen ist oder eine unzulässige Preisverlagerung auf andere Positionen festgestellt wird.

Frage 3:

Die Vergabestelle hält an den Vergabeunterlagen fest. Ein verbindlicher Kalkulationspreis wird nicht vorgegeben, und eine Preisgleitklausel wird nicht aufgenommen. Die Kalkulation des Heizölpreises erfolgt in eigener Verantwortung des Bieters, der Festpreis gilt für die gesamte Bauzeit.

«

---

lfd. Nummer A-5

Frage:

Betreff: »*[ID: 107692]* Bieterfrage«

Inhalt: »Die von Ihnen geforderte Ausstattung (5 WCs, 2 Urinale, 2 Waschbecken, getrennt nach Damen/Herren) passt aufgrund der gesetzlichen Mindest-Bewegungsflächen nach ASR A4.1 geometrisch nicht in einen Container mit 2,5 m Breite.

? Nach ASR A4.1, Punkt 5.3 müssen vor den Sanitärobjekten sowie vor und in den WC-Kabinen ausreichende Bewegungsflächen eingehalten werden (Kabinentiefe mind. 1,20 m bis 1,30 m; freie Bewegungsfläche im Gang mind. 0,60 m bis 0,80 m). Bei einer Innenbreite von max. 2,35 m ist es geometrisch unmöglich, bei der geforderten Kabinenanzahl und den gegenüberliegenden Handwaschbecken diese gesetzlichen Mindestmaße und die erforderlichen Flucht- und Verkehrswege einzuhalten.

Zwar gibt es ältere Container dieser Art auf dem Markt, diese erfüllen jedoch nicht die aktuellen Anforderungen der ASR A4.1 und sind rechtlich nicht zulässig. Nach aktuellen Richtlinien gilt als Faustformel für getrennte D/H Module:

? Bei 2,5 m Breite passen maximal: 3 WCs (gesamt für D/H) + Urinale + Waschbecken
? Bei 3,0 m Breite passen maximal: 4 WCs (gesamt für D/H) + Urinale + Waschbecken

Ihre geforderte Stückzahl (5 WCs) ist bei beiden Varianten als Einzelcontainer nicht ASR-konform machbar. Um das Angebot korrekt und rechtssicher zu kalkulieren, bitten wir um folgende Klarstellung zum weiteren Vorgehen.«

Antwort:

Betreff: »*AW: Bieterfrage*«

Inhalt: »

Es ist ein Container mit einer Breite von 2,5m und somit mit 3 WC’s (1x Herren, 2x Frauen) + Urinale und Waschbecken einzukalkulieren und anzubieten.

«

---

lfd. Nummer A-4

Frage:

Betreff: »*[ID: 107632]* Bieterfrage«

Inhalt: »01.03 Bauwasser:

? Verbrauchskosten & Standrohr:
Beim Bauwasser gehen wir davon aus, dass der AG die Verbrauchskosten trägt. Zudem nehmen wir an, dass der AG die eventuell notwendigen Gebühren für die Vermietung eines Standrohrs übernimmt. Der AN hat lediglich das Antragsverfahren durchzuführen und zu organisieren.
? Wasserdruck:
Wir gehen davon aus, dass keine Wasserdruckerhöhungsanlage für das

Bauwasser notwendig ist und der Wasserdruck für die Versorgung aller Etagen ausreicht.
? Leitungslängen & Verlegung:
Da dies aus dem Plan und den Unterlagen nicht hervorgeht, bitten wir um Klärung, wie viele laufende Meter Wasserleitung / Begleitheizung zu liefern sind. Für die Kalkulation legen wir fest, dass alle Leitungen auf der Baustelle oberirdisch verlaufen und keine Erdbauarbeiten für Anschlüsse oder Leitungsverlegungen erforderlich sind.
? Prüfintervall:
Unser Personal ist nicht täglich vor Ort. Eine tägliche Prüfung ist mit höhe Anfahrtskosten verbunden und zudem unüblich. Können wir stattdessen von einer wöchentlichen Prüfung inklusive Kontrolle des Zählerstandes ausgehen?

02.01 & 02.02 Verbrauchskosten Container:
In den Positionen wird gefordert, dass der AN die Energiekosten für die Heizung trägt. Da die Container jedoch von anderen Gewerken genutzt werden und wir als AN Baustelleneinrichtung nicht ständig vor Ort sind, haben wir keinerlei Einfluss auf den tatsächlichen Strom und Wasserverbrauch. Dies stellt ein unzulässiges Wagnis nach VOB dar. Wir gehen daher davon aus, dass der AG sämtliche verbrauchsabhängigen Energiekosten für alle Container übernimmt.

02.02 Ausstattung Sanitärcontainer:
Die geforderte Ausstattung und Aufteilung der Container sind nach der von Ihnen erwähnten ASR nicht zulässig. Wir gehen davon aus, dass der Bieter die Sanitärausstattung so anzupassen hat, dass sie vollständig ASR-konform ist.

Sind unsere Annahmen richtig ?«

Antwort: *Betreff:* »*AW: Bieterfrage*«
Inhalt: »

01.03
Bauwasser:

?
Verbrauchskosten & Standrohr:

Beim
Bauwasser gehen wir davon aus, dass der AG die Verbrauchskosten trägt. Zudem nehmen wir an, dass der AG die eventuell notwendigen Gebühren für die Vermietung eines Standrohrs übernimmt. Der AN hat lediglich das Antragsverfahren durchzuführen und zu organisieren.

Antworten: Der AG trägt die Verbrauchskosten. Es wird kein Standrohr benötigt.

?
Wasserdruck:

Wir
gehen davon aus, dass keine Wasserdruckerhöhungsanlage für das Bauwasser notwendig ist und der Wasserdruck für die Versorgung aller Etagen ausreicht.

Antworten: Ja der Wasserdruck ist ausreichend.

?
Leitungslängen & Verlegung:

Da
dies aus dem Plan und den Unterlagen nicht hervorgeht, bitten wir um Klärung, wie viele laufende Meter Wasserleitung / Begleitheizung zu liefern sind. Für die Kalkulation legen wir fest, dass alle Leitungen auf der Baustelle oberirdisch verlaufen und keine Erdbauarbeiten für Anschlüsse oder Leitungsverlegungen erforderlich sind.

Antworten: Es sind 30m Wasserleitung insgesamt einzukalkulieren.
Dies gilt für sämtliche Leitungen. Die Begleitheizung in den Außenbereich ist ab Entnahmestelle bis in den Außenbereich zu führen. Dies entspricht eine Strecke von 10m.

?
Prüfintervall:

Unser
Personal ist nicht täglich vor Ort. Eine tägliche Prüfung ist mit höhe Anfahrtskosten verbunden und zudem unüblich. Können wir stattdessen von einer
wöchentlichen Prüfung inklusive Kontrolle des Zählerstandes ausgehen?

Antworten: Es ist eine wöchentliche Prüfung einschl. Kontrolle des Zählerstandes einzukalkulieren.

02.01
& 02.02 Verbrauchskosten Container:

In
den Positionen wird gefordert, dass der AN die Energiekosten für die Heizung trägt. Da die Container jedoch von anderen Gewerken genutzt werden und wir als
AN Baustelleneinrichtung nicht ständig vor Ort sind, haben wir keinerlei Einfluss auf den tatsächlichen Strom und Wasserverbrauch. Dies stellt ein unzulässiges Wagnis nach VOB dar. Wir gehen daher davon aus, dass der AG sämtliche verbrauchsabhängigen Energiekosten für alle Container übernimmt.

Antworten: Der AG trägt die Verbrauchskosten.

02.02
Ausstattung Sanitärcontainer:

Die
geforderte Ausstattung und Aufteilung der Container sind nach der von Ihnen erwähnten ASR nicht zulässig. Wir gehen davon aus, dass der Bieter die Sanitärausstattung so anzupassen hat, dass sie vollständig ASR-konform ist.

Antworten: Wenn etwaige Einwände gemäß ASR gegen die Ausstattung des Containers festgestellt werden sind diese als konkrete Bieterfrage zu stellen.
«

---

lfd. Nummer A-3

Frage: *Betreff:* »*[ID: 107631]* Bieterfrage«
Inhalt: »Sehr geehrte Damen und Herren,

für eine eindeutige Kalkulation bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

01.02 Heizung - Pos. 01.02.0040 ? Befüllung und Verbrauch Öl:

Aufgrund der extremen Volatilität des Heizölmarktes über den Zeitraum von zwei Winterperioden ist ein fester, spekulativer Einheitspreis für die Pos. 01.02.0040 (25.000 Liter) nicht sicher kalkulierbar. Um eine Verzerrung des Wettbewerbs durch spekulative Angebote (z. B. unzulässige Mischkalkulationen) zu verhindern und eine eindeutige, für alle Bieter gleiche Wertungsgrundlage zu schaffen, bitten wir um folgende Klarstellung:

? Einführung einer Gleitklausel / Abrechnung nach Beleg: Wird für diese Position eine Stoffpreisgleitklausel eingeführt oder erfolgt die Abrechnung der tatsächlich verbrauchten Menge auf Nachweis zu den tatsächlichen Netto-Einkaufskosten (Tagespreisen) des Lieferanten?
? Wertungsrelevanz: Falls der Festpreis beibehalten wird: Wie stellt die Vergabestelle im Rahmen der Angebotsprüfung (§ 16d VOB/A) sicher, dass offensichtlich nicht auskömmliche Spekulationspreise bei dieser Position zum Ausschluss führen, um den fairen Wettbewerb im eigentlichen Hauptgewerk nicht zu verfälschen?«

Antwort: *Betreff:* »*AW: Bieterfrage*«
Inhalt: »

Antwort 1: Es wird keine Gleitklausel vereinbart und ist so auch nicht vorgesehen! Für die Abrechnung wird die tatsächlich verbrauchte Menge, nachgewiesen über Lieferscheine, abgerechnet. Der Einheitspreis bleibt fest.

Antworte 2: Bei Bedenken gegen die Auskömmlichkeit oder bei Verdacht auf Mischkalkulation wird entsprechend aufgeklärt.

«

lfd. Nummer A-2

Frage:

Betreff: »*[ID: 107529]* Bieteranfrage«

Inhalt: »Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Bearbeitung der Unterlagen sind Fragen entstanden. Wir bitten um Beantwortung dieser bis zum 2.11.26.

Pos. 1.1.20
Meinen sie mit 2-wöchentliche Kontrolle eine Kontrolle aller 2 Wochen?

Pos. 1.3.10
Wie viele Meter Leitung sollen insgesamt eingerechnet werden?
Soll die Installation wirklich jeden Tag kontrolliert werden? Da wir nicht jeden Tag vor Ort sind, treibt das die Kosten enorm nach oben. Wir empfehlen, dass die Kontrollen von Gewerken vor Ort übernommen werden.

Pos. 1.3.10
Wie lange soll die Vorhaltung erfolgen? 14 oder 28 Monate?

Pos. 1.4.20
Meinen Sie mit 2-wöchentliche Kontrolle eine Kontrolle aller 2 Wochen?«

Antwort:

Betreff: »*AW: Bieteranfrage*«

Inhalt: »

Pos.1.1.20

Meinen sie mit 2-wöchentliche Kontrolle eine Kontrolle aller 2 Wochen?

Antwort: Es ist eine Kontrolle einzukalkulieren, die alle 2 Wochen im Zuge der Vorhaltungszeit auszuführen ist.

Pos. 1.3.10 Wie viele Meter Leitung sollen insgesamt eingerechnet werden?

Antwort: Es sind 30m einzukalkulieren.

Soll die Installation wirklich jeden Tag kontrolliert werden? Da wir nicht jeden Tag
vor Ort sind, treibt das die Kosten enorm nach oben. Wir empfehlen, dass die Kontrollen von Gewerken vor Ort übernommen werden.

Antwort: Es ist eine wöchentliche Kontrolle der Anlage einzukalkulieren, damit sichergestellt werden, dass es zu keinen Schäden kommt.

Pos. 1.3.10 Wie lange soll die Vorhaltung erfolgen? 14 oder 28 Monate?

Antwort: Die Vorhaltung ist in der Pos. 01.03.0020 enthalten und somit angegeben mit 28 Monaten.

Pos. 1.4.20 Meinen Sie mit 2-wöchentliche Kontrolle eine Kontrolle aller 2 Wochen?

Antwort: Es ist eine Kontrolle einzukalkulieren, die alle 2 Wochen im Zuge der Vorhaltungszeit auszuführen ist.
«

---

lfd. Nummer A-1

Frage:

Betreff: »*[ID: 107167]* Position 01.06.0010«

Inhalt: »Hallo,

von wieviel Meter soll in Position 01.06.0010 je Stück ausgegangen werden?«

Antwort:

Betreff: »*AW: Position 01.06.0010*«

Inhalt: »

Je Stück Meterstrich soll eine dauerhafte und gut sichtbare Meterrissmarkierung, üblicherweise als rote überputzbare Meterrissplakette aus Kunststoff, angebracht werden.

«